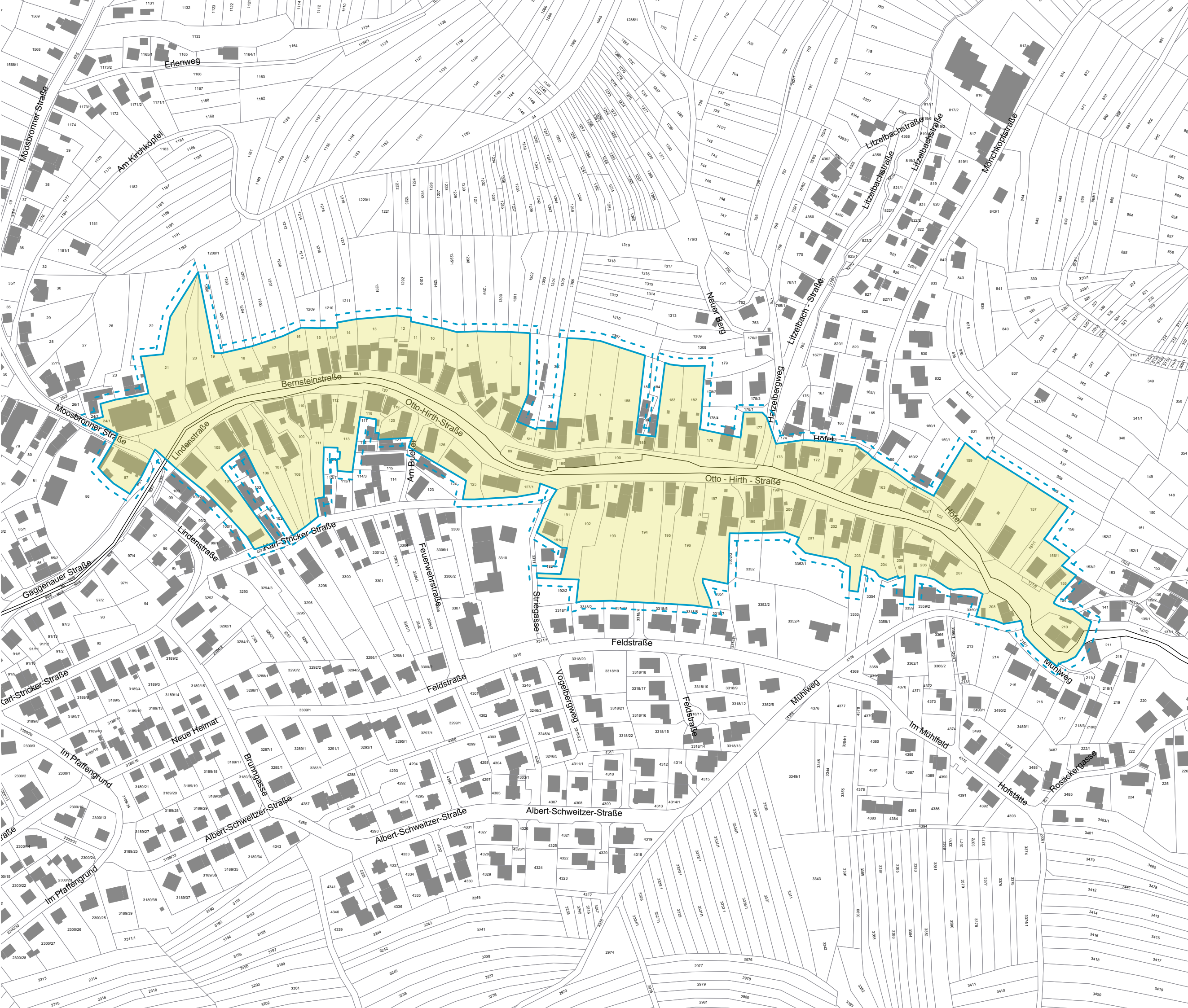




LEGENDE:



Abgrenzung des Geltungsbereiches



GAGGENAU

STADTTEIL Michelbach

Gestaltungssatzung "Ortskern Michelbach"

ABGRENZUNGSPLAN



STÄDTEBAU UND UMWELT
ABT. STADTPLANUNG

06.11.2025

BEARBEITER : M. Krebs

Plan erstellt von:
Internationales Stadtbauatelier
Prof. Dr. Philipp Dechow
Philip Flögel

M. 1:2500

GEÄNDERT:

PLAN NR.

Gestaltungssatzung

„Ortskern Michelbach“

im Stadtteil Michelbach der Großen Kreisstadt Gaggenau

(Stand: 31.03.2026)

Nach § 74 LBO für Baden-Württemberg i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in öffentlicher Sitzung am 00.00.0000 folgende Satzung erlassen:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem anliegenden Lageplan (siehe Anlage) in der Fassung vom 03.11.2025 abgegrenzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Sachlicher Geltungsbereich

Die Festsetzungen dieser Satzung gelten unter der Voraussetzung, dass sie gleichzeitig die Nutzung erneuerbarer Energien zulassen.

§ 2 HAUPTBAUKÖRPER

(1) Begriffsdefinitionen Hauptbaukörper

1. Gebäude, die nicht als Garage gemäß § 12 BauNVO oder als Nebenanlage bzw. Einrichtung gemäß § 14 BauNVO einzustufen sind, können aus Hauptbaukörpern und Anbauten gebildet werden.
2. Als Hauptbaukörper gelten nur mindestens eingeschossige Baukörper mit Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach.
3. Balkone, Wintergärten, Erker u.Ä. sowie angebaute Gebäude bzw. Gebäudeteile, die unter einem Schleppdach, unter einem Pultdach, unter einem Dachüberstand oder überhaupt nicht unter demselben Dach wie der Hauptbaukörper liegen, gelten als Anbau.
4. Bei Veränderungen an Bestandsbauten sind die vorhandenen Gebäude entweder als Hauptbaukörper oder als Anbau zu bestimmen.
5. Bei Veränderungen oder bei Errichtung baulicher Anlagen sind die für Hauptbaukörper oder für Anbauten geltenden Vorgaben zu beachten.
6. Als der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt werden die zur öffentlichen Verkehrsfläche orientierte Fassade und Dachfläche bzw. Dachrand des Hauptbaukörpers bezeichnet sowie die seitlichen Fassaden und Dachflächen bzw. Dachränder im vorderen Drittel des Gebäudes.

(2) Begriffsdefinitionen Maße

1. Als Breite des Hauptbaukörpers wird in dieser Satzung die Breite der breitesten Giebelfassade bezeichnet.
2. Als Länge des Hauptbaukörpers wird in dieser Satzung die Länge der längsten traufseitigen Fassade bezeichnet.
3. Als Traufhöhe wird die Höhe des Schnittpunkts der Außenwand mit der Dachhaut über dem niedrigsten Punkt des zum Zeitpunkt der Planaufstellung vorhandenen Geländes an der Fassade

definiert.

(3) Maße

Folgende Maße sind von den Hauptbaukörpern einzuhalten:

1. Eine Breite von maximal 10,00 m.
2. Eine Traufhöhe von maximal 6,50 m.
3. Die Länge jedes Hauptbaukörpers muss mindestens dessen Breite entsprechen.

(4) Grundgeometrie der Hauptbaukörper

1. Als Form des Hauptbaukörpers ist im Grundriss nur eine einfache Rechteckform zulässig. Winkelabweichungen um bis zu 15° sind zulässig, wenn der Grundstückszuschnitt dies erfordert.
2. An den der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Fassaden gemäß §2 Abs. 1. Nr. 6 sind keine Vor- oder Rücksprünge zulässig mit Ausnahme von horizontalen Vor- oder Rücksprüngen bis maximal 25 cm sowie den in den §§ 3 und 4 definierten Loggien und Anbauten.
3. Als Dachform sind nur symmetrische Satteldächer und symmetrische Krüppelwalmdächer zulässig.
4. Die Dachneigung muss mindestens 45° und darf maximal 55° betragen. Konstruktiv begründete Aufschieblinge mit einer abweichenden Dachneigung sind zulässig.

(5) Lage auf dem Grundstück

1. Ein Bauvorhaben kann aus einem einzelnen oder mehreren Hauptbaukörpern gebildet werden. Hauptbaukörper können entweder freistehend kombiniert, direkt angebaut oder durch einen Anbau miteinander verbunden werden.
2. Mindestens ein Hauptbaukörper eines Gebäudes oder Bauvorhabens ist giebelständig zur öffentlichen Verkehrsfläche zu errichten. Lässt der Grundstückszuschnitt keine giebelständige Gebäudestellung zu, sind Ausnahmen gemäß § 6 möglich.
3. Traufständige Hauptbaukörper dürfen nicht näher an der öffentlichen Verkehrsfläche liegen als der vorderste giebelständige Hauptbaukörper.

(6) Dachränder

1. Die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Dachränder sind geradlinig, ohne Versprünge oder Unterbrechungen auszubilden. Unterbrechungen durch Zwerchiegel sind zulässig.
2. An den der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Giebeln muss der Dachüberstand mindestens 10 cm und maximal 1 m betragen.

§ 3 BALKONE UND LOGGIEN

(1) Loggien

1. Loggien sind an allen Fassaden des Hauptbaukörpers zulässig.
2. Loggien an der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten giebelseitigen Fassade sind nur mit einer Breite von max. 1/3 der Gebäudebreite zulässig.
3. Bei über Eck greifenden Loggien ist die Gebäudeecke durch eine mit beiden Wandflächen bündig abschließende Stütze von mindestens 10 cm Kantenlänge oder Durchmesser zu schließen.

(2) Balkone

1. Auskragende Balkone sind an den der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Fassaden unzulässig.
2. In Anbauten gemäß § 4 integrierte Balkone sind auch an den der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Fassaden zulässig.

§ 4 ANBAUTEN

(1) Definition Anbauten

1. Anbauten sind untergeordnete, an den Hauptbaukörper angebaute Bauteile.
2. Sofern die Dächer der Anbauten als Flachdach ausgeführt sind, können diese als Balkon bzw. Terrasse für den Hauptbaukörper ausgeführt werden.

(2) Grundgeometrie

1. Anbauten sind mit einem rechteckigen Grundriss auszuführen. Winkelabweichungen um bis zu 15° sind möglich, wenn der Grundstückszuschnitt dies erfordert.
2. Anbauten dürfen an den der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Seite nicht über die Ecken der Fassaden des Hauptbaukörpers hinausragen.

(3) Maße und Dachform

Für Anbauten an den der Verkehrsfläche zugewandten Fassaden gilt:

1. Die Summe der Grundflächen aller Anbauten darf maximal so groß sein wie die Hälfte der Grundfläche des Hauptbaukörpers, an dem er angebaut ist.
2. Anbauten mit geneigtem Dach dürfen nicht über die Traufhöhe des Hauptbaukörpers hinausragen.
3. Traufseitige Anbauten mit Flachdach müssen inklusive einer möglichen Attika oder Brüstung

niedriger als der traufseitige Dachrand des Hauptbaukörpers bleiben.

4. Giebelseitige Anbauten mit Flachdach müssen inklusive einer möglichen Attika oder Brüstung einen Abstand von mindestens 0,5 m zu allen Dachrändern einhalten.
5. Als Dachform für die Anbauten sind ausschließlich Flachdächer mit bis zu 5° Dachneigung, Satteldächer oder Pultdächer zulässig.
6. Pultdächer von Anbauten sind mit ihrem First an die Hauswand anzuschließen oder als Schleppdach in Fortsetzung des Hauptdachs auszuführen.

§ 5 GESTALTUNG DER DACHFLÄCHEN

(1) Dachaufbauten

Als Dachaufbauten sind nur Schleppgauben, Satteldachgauben, Zwerchgiebel, Dachflächenfenster und technische Anlagen zulässig.

(2) Dachgauben

1. Es ist nur eine Gaubenart nach Bauart, Abmessung, Farbe und Materialität je Dachseite zulässig.
2. Dachgauben dürfen am Schnittpunkt ihrer Außenwand mit ihrer Dachhaut an ihrer Traufe senkrecht gemessen nicht mehr als 1,80 m über die Dachhaut des Hauptbaukörpers hinausragen.
3. Insgesamt dürfen die Gauben einer Dachseite in Summe 50 % der Länge des Hauptbaukörpers nicht überschreiten. Die Breite von einzelnen Satteldachgauben darf 1,50 m nicht überschreiten.

(3) Zwerchgiebel

1. Es ist nicht mehr als ein Zwerchgiebel je Dachseite zulässig.
2. Die Dachneigung des Zwerchgiebels ist mit einer Neigung von mindestens 45° und maximal 55° auszuführen.
3. Der First des Zwerchgiebels darf die Höhe des Firsts des Hauptbaukörpers nicht überschreiten.

(4) Abstände

Gauben und Dachflächenfenster müssen untereinander und zu allen Dachrändern (Traufe, Ortgang, First etc. sowie zu den Dachrändern von Zwerchgiebeln) mindestens 0,5 m Abstand einhalten.

§ 6 AUSNAHMEN

Ausnahmen von den §§ 2 bis 5 der Satzung können zugelassen werden, wenn Grundzüge der Satzung nicht berührt werden und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und wenn:

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Ausnahme erfordern oder
2. die Ausnahme in Bezug auf die baugestalterischen Absichten dieser Satzung vertretbar ist oder
3. die Durchführung der Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 7 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, werden auf Grund von § 74 LBO erlassenen Vorschriften der §§ 2 bis 5 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Gaggenau, den

Michael Pfeiffer
Oberbürgermeister

Hinweis

Die Vorschriften des Denkmalschutzes bleiben von dieser Satzung unberührt.

Unverbindliche Gestaltungsempfehlungen

Die Identität von Michelbach ist stark geprägt durch das historische Erbe und die besondere städtebauliche Eigenart des Ortskerns. Diese entsteht durch die prägenden Gebäude und deren Gestaltungsmerkmale, aber auch durch die städtebauliche Struktur des Gebiets. Sie zeichnet sich durch Fachwerkhäuser und eine einzigartige Bauweise aus, die die Geschichte und Entwicklung des Ortes widerspiegelt.

Strukturwandel, Veränderungen und moderne Wohnansprüche wirken auf die Gebäude und Grundstücke im Ortskern ein. Sie stehen im Konflikt mit den historisch gewachsenen Strukturen. Daher ist bei Neubauten ein sorgfältiger Umgang mit dem historischen Erbe erforderlich, um die historische Identität zu bewahren.

Aus diesem Grund wurde die Gestaltungssatzung für Michelbach erarbeitet. Sie hat das Ziel, das Alte zu bewahren und gleichzeitig eine zeitgemäße Architektur zu ermöglichen, die sich harmonisch in die bestehende Umgebung einfügt. Die Gestaltungssatzung beschränkt sich dabei in ihren Regelungen darauf, solche Entwicklungen zu verhindern, die das Ortsbild verunstalten würden.

Darüber hinaus braucht es aber ein Bewusstsein für die Schönheit des Ortskerns. Jedes Bauvorhaben, jede Renovierungsmaßnahme, jede Änderung an bestehenden Gebäuden, Hofflächen, Gärten oder Zäunen kann einen positiven oder einen negativen Einfluss auf das Ortsbild haben. Die folgenden unverbindlichen Gestaltungsempfehlungen sollen helfen, dass bei großen wie kleinen Bauvorhaben im Ortskern Lösungen gewählt werden, die einen positiven Beitrag zu einem harmonischen und lebendigen Ortsbild leisten.

Fassadengestaltung

Öffnungsformate

Die historische Architektur kam in der Regel mit wenigen Öffnungsformaten aus, die je nach Bauweise – Holz- oder Massivbau – unterschiedlichen Regeln folgten. Einige davon passen nicht mehr zu unseren heutigen Wohnvorstellungen, beispielsweise die vergleichsweise kleinen Öffnungsformate. Manche Prinzipien lassen sich jedoch auch gut übertragen, beispielsweise die (fast) ausschließliche Verwendung von rechteckigen Öffnungsformaten. Dreiecke oder runde Fenster beispielsweise wirken schnell ortsfremd, außer, wenn sie sich auch Gegebenheiten des Bauwerks ergeben, beispielsweise, wenn ganze Felder eines Fachwerks verglast werden. Auch sind einzelne Sonderformen wie beispielsweise ein Rundbogen als Türöffnung im Sockelgeschoss in der historischen Architektur vorhanden und können auch für Neubauten verwendet werden, ggf. auch als Neuinterpretation.

In der Regel sollte die Fassade als Lochfassade ausgebildet sein, also so, dass die geschlossenen Wandanteile überwiegen. Großflächige oder vollflächige Verglasungen sind möglich, sollten dann aber entsprechend strukturiert sein. Beispielsweise kann ein vollflächig verglastes Giebeldreieck durch eine enge vertikale Holzlamellen-Struktur die Anmutung einer holzverschalten Giebelfläche bekommen und sich so gut in das Ortsbild einfügen. Auch das Motiv von Scheunentoren kann gut für großflächige Verglasungen verwendet werden. In solchen Fällen wird empfohlen, eine Beratung der Stadtverwaltung in Anspruch zu nehmen.

Sonnen- und Sichtschutz

Die in der historischen Architektur üblichen Fensterläden sind nicht nur als Sonnen- oder Sichtschutz hervorragend geeignet, sie sind auch eine gestalterische Bereicherung der Fassade, insbesondere, wenn sie auch farblich als Akzent genutzt werden (s.u.). Diese Lösung kann für Neubauten mit Nachdruck empfohlen

werden, auch in zeitgenössischeren Varianten wie Schiebe- oder Faltläden.

Werden aus Kosten- und Unterhaltsgründen Rollläden bevorzugt, sollten diese so integriert sein, dass sie im geöffneten Zustand nicht in Erscheinung treten, weil der Rollladenkasten in die Wand integriert ist und nicht sichtbar hervorsteht. Auch bei der Wahl des Rollladens gibt es unterschiedliche Qualitäten. So bieten manche Hersteller farbige oder auch hölzerne Rollläden an sowie Ausstellrollläden. Letzteres Produkt hat den Vorteil, dass es als Sonnenschutz eingesetzt dennoch einen Blickbezug nach draußen zulässt, was für den Innenraum angenehmer ist und an der Fassade eine heitere Erscheinung erzeugt.



*Beispiel für einen gut integrierten Ausstellrollladen mit verdecktem Rollladenkasten.
© Foto: Heydebreck*

Technische Anlagen

Klimaanlagen oder Wärmepumpen können die Ansicht eines Hauses und damit auch das Ortsbild nachhaltig negativ beeinflussen und sollten deshalb dort vermieden werden, wo sie stark in den öffentlichen Raum wirken, insbesondere natürlich an den Straßenfassaden.

Werbeanlagen

Werbeanlagen betreffen die wenigsten Menschen, die für sich privat bauen. Andererseits können Werbeanlagen das Ortsbild besonders stark beeinträchtigen. Deshalb sollten ohnehin nur Werbeanlagen angebracht werden, wenn sie auf eine Nutzung im Gebäude hinweisen, beispielsweise auf Gastronomie oder eine Einkaufsmöglichkeit. Als Orientierung für eine noch verträgliche Werbeanlage können folgende Anhaltspunkte dienen:

- Je Gebäude gibt es nur eine Werbeanlage.
- Die Werbeanlage ist nicht größer als ein Quadratmeter.

- Die Werbeanlage steht nicht frei, sondern ist am Haus angebracht, aber nicht höher als die Unterkante der Fenster im ersten Obergeschoss.
- Die Werbeanlage ist zurückhaltend gestaltet, aus Metall oder Holz und nicht beleuchtet, hinterleuchtet oder gar selbstleuchtend oder blinkend.

Material und Farbe

Materialien

Die historische Bebauung in Michelbach ist geprägt von einfachen und regionalen Materialien wie Holz, regionaler Naturstein und Putz sowie Ziegel für die Dächer. Es wird empfohlen, sich an diesem Materialbild zu orientieren, also als Fassadenmaterial Putze wie Glatt- und Scheibenputze zu verwenden oder Holzverschalungen.

Für den Sockelbereich sind neben Putzen zudem regionale oder den regionalen ähnliche Sand- oder Kalksteinsteinverblendungen möglich, oder – als zeitgemäßere Variante – Sichtbeton, ggf. auch in gefärbten Varianten, die den Farbtönen der regionalen Natursteine ähneln.

Für die Dächer sollten nur einfarbige Dachstein- oder Ziegeleindeckungen in naturroten bis rotbraune Farben gewählt werden. Grautöne können auch sinnvoll sein, insbesondere, wenn diese besser mit Anlagen zur Nutzung der Solarenergie harmonisieren. Zwerchgiebel, Gauben und Anbauten sollte in Farbe und Material eine weitgehend ähnliche Eindeckung verwendet werden wie für das Hauptdach.

Generell sollten alle glänzenden, spiegelnden oder reflektierenden Materialien vermieden werden. Wo Metall eingesetzt wird, sollte es keine metallische Oberfläche zeigen, wie beispielsweise Edelstahl, feuerverzinkte Bauteile oder Blechabdeckungen. Stattdessen sollten diese Oberflächen gestrichen oder beschichtet sein.

Flächenfarbe, Sockelfarbe, Akzentfarbe

Der Ortskern von Michelbach zeigt eine warme und lebendige Farbigkeit. Dennoch wirkt der Ortskern nicht bunt oder gar grell, sondern bleibt in sich stimmig und harmonisch. Der Grund liegt in zwei einfachen Prinzipien, die sich historisch begründen: Erstens kommen nicht alle Farben des Spektrums zum Einsatz, sondern nur eine bestimmte Auswahl, denn früher waren in der Regel vor allem Farben aus regionalen Farbstoffen verfügbar. Zweitens ist die Farbigkeit umso zurückhaltender, je größer die Fläche ist. Das liegt daran, dass kräftigere Farben meisten teurer waren und daher sparsamer eingesetzt wurden.

Daraus lassen sich einfache Empfehlungen für den Einsatz von Farben ableiten. Dazu ist es sinnvoll, zwischen Flächenfarbe, also den gesamten Außenwänden, Sockelfarbe (z.B. das unterste Geschoss) und einer Akzentfarbe für kleinere Bauteile wie beispielsweise Fensterläden zu unterscheiden.

Flächenfarbe: Warme, helle Farbtöne

Die Flächenfarbe als die größte Fläche hat dabei das kleinste Farbspektrum. Hier sind in Anlehnung an historische Vorbilder warme, helle Farben wie gebrochene Weißtöne und Farben im erd-, lehm- und ockerfarbenen Bereich bis hin zu hellen gedeckten Gelb-, Orange- und Rottönen zu empfehlen. Vermeiden sollte man kaltes Reinweiß und kühle Farben wie Blau- oder Grüntöne. Generell sollte bei der Flächenfarbe auf dunkle oder grelle Farben verzichtet werden.



Sockelfarbe: Gerne etwas dunkler und farbiger

Da der Sockel flächenmäßig in der Regel deutlich kleiner ist, kann hier das Spektrum schon weiter gefasst werden. So können für den Sockel auch dunklere und farbintensivere Töne verwendet werden, außerdem können sie schon ein Stück weit in den Bereich der rötlich-bläulichen Erdtöne hineinragen, wie die für Michelbach typischen gedeckten und dunkleren altrosa- bis himbeerfarbenen Sockelfarben. Grelle Farben sollten auch hier aber vermieden werden.

Während es in vielen Ortschaften üblich ist, den Sockel in der gleichen, nur etwas dunkleren Farbe wie die Wand zu streichen, steht in Michelbach die Sockelfarbe oft in einem Kontrast zur Hauptfassade. Diese Besonderheit Michelbachs kann aufgegriffen werden, um den individuellen Charakter des Ortsbilds zu stärken. Hierzu sollte aber Unterstützung von Fachleuten wie Malern eingeholt und die Wirkung anhand von Farbmustern auf der Fassade überprüft werden.



Akzentfarbe: Klein, aber farbintensiv

Die Akzentfarben, wie sie beispielsweise für Fensterläden, Eingangstüren, Verzierungen an der Fassade, besondere Bauteile am Dach etc. eingesetzt werden, haben flächenmäßig nur einen geringen Anteil. Daher können hier auch kräftigere und dunkle Farben gewählt werden, die dem Haus eine gewisse Individualität geben. Vom Farbspektrum her sollten lediglich die ortsfremden blau-violetten sowie die giftig-gelb-grünen Farbtöne nicht verwendet werden. Auch sollte man darauf verzichten, mehrere kontrastierende Akzentfarben an einem Haus einzusetzen.



Holz: Am besten natürlich

Für hölzerne Bauteile wie Holzverschalungen, Dachkonstruktionen oder Balken eines Fachwerks wird empfohlen, sie entweder in ihrer natürlichen Holzfarbe zu belassen oder sie in einem möglichst natürlich wirkenden Branton zu lasieren oder zu streichen. Alternativ kann es auch sehr harmonisch wirken, wenn größere Flächen in der Fassadenfarbe des Hauses gehalten werden. Kleinere Flächen können, in einer Akzentfarbe gestrichen, dem Haus einen eigenen Charakter verleihen.

Private Freiflächen

Grün und weich

Der Ortskern von Michelbach hat kaum öffentliche Grünflächen, auch keine begrünten Alleen oder öffentlichen Rasenstreifen entlang der Straßen. Dennoch hat der Ortskern einen sehr grünen Charakter, der sehr typisch für ländliche Ortschaften ist. Grund sind die vielen begrünten privaten Flächen, die Gärten, die Obstwiesen, die oftmals informell mit Gras bewachsenen bekiesten Hofflächen, die Randstreifen zwischen Haus und befestigter Straße und viele weitere kleine unbefestigte Fleckchen, überall dort, wo eine Versiegelung nicht notwendig ist. Das alles bewirkt nicht nur, dass das Grün das Ortsbild stark bestimmt, sondern es trägt auch dazu bei, den Rändern eine besonders weiche, stimmungsvolle, teils auch malerische Anmutung zu verleihen, die für das dörfliche Erscheinungsbild vielleicht noch wichtiger ist als nur der Aspekt des Grünen. Diesen Charakter zu bewahren ist eine besondere Herausforderung, denn oftmals werden heute diese Flächen, gerade auch die kleinen, scheinbar unwichtigen grünen Fleckchen, die zwischen irgendetwas liegen, versiegelt. Dadurch verlieren die Dörfer ihren grünen und weichen Charakter und nähern sich vom Bild her den Vorstädten an.

Versiegelung möglichst geringhalten

Um einen solchen Identitätsverlust zu verhindern, ist es empfehlenswert, dass die privaten Flächen nicht

komplett versiegelt werden. Am besten wäre es, wenn viele Flächen einen informellen Charakter behalten könnten, indem Zufahrten, Stellplätze etc. überhaupt nicht versiegelt werden, sondern einfach durch bekieste Fläche bzw. Schotterrasen (ohne Einsatz von Folien) eine Befahrbarkeit durch Autos hergestellt wird. Zudem wird empfohlen, die Versiegelungen vor und neben dem Haus auf die tatsächlich notwendigen Bereiche zu beschränken, wie es ohnehin von der Landesbauordnung gefordert ist. Das sind in der Regel die Zufahrten in den Hof und die Zugänge zum Haus. Dabei sollten sich Zugänge und Zufahrten auf die notwendigen Breiten beschränken, auch wenn daneben nur noch wenige Zentimeter unversiegelte Fläche bleiben sollten. Doch gerade neben solchen Bereichen bleiben dann oftmals noch gewisse Flächen übrig, die mancher als «Restflächen» bezeichnen würde, deren Wert für das Ortsbild aber nicht zu unterschätzen ist, weil eben solche Bereiche die wichtigen weichen Ränder erzeugen können.

Einfriedungen mit dörflichem Charakter

Die Einfriedung, also der Gartenzaun oder die Hecke, sind für das Ortsbild sehr prägend. Im Vergleich zu den Gebäuden erscheint ein Zaun zwar klein und wenig bedeutend, doch da er meist direkt an der Straße steht, wird er besonders stark wahrgenommen. In Michelbach sollten Einfriedungen gewählt werden, die dem dörflichen Charakter entsprechen, beispielsweise Holzlattenzäune oder Hecken, gegebenenfalls kombiniert mit einer niedrigen Mauer. Auf Bandeinlagen oder dergleichen sollte verzichtet werden, ebenso auf Kunststoffmaterialien. Durch die Topographie im Ortskern ergeben sich zudem oft kleine Stützmauern aus Naturstein, die ebenfalls für den Ort prägend sind. Wo solche Stützmauern neu errichtet werden müssen, sollten Natursteine verwendet werden.

Bei Häusern mit mehreren nebeneinanderliegenden Wohneinheiten, wie bei Doppel- oder Reihenhäusern wird empfohlen, alle Grundstücke mit einer einheitlichen Einfriedung zu versehen.



Beispiel für eine typisch dörfliche Einfriedung mit Holzlattenzaun und Mauerpfeilern.

© ISA



Beispiel für eine typisch dörfliche Einfriedung, wenn sich die Bewohner der Reihenhäuser nicht auf eine einheitliche Einfriedung einigen.

© ISA